Warenein- und -ausfuhr, einschliesslich Warendurchfuhr

Vortrag von K. Acklin, Chef der schweizerischen Handelsstatistik, Bern, gehalten an der Jahresversammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft in Zürich, 31. Mai 1935

Wenn wir die Aufstellung der Zahlungsbilanz unseres Landes überblicken, so finden wir darin zumeist an erster Stelle einen Posten aufgeführt, der als internationaler Warenhandel bezeichnet ist und auf der Aktivseite die Ausfuhr, d. h. die Guthaben der Schweiz an das Ausland, auf der Passivseite die Einfuhr, d. h. die Forderungen des Auslandes an die Schweiz, aufweist. Seit genau 50 Jahren wird dieser Verkehr amtlich registriert. Die Amtsstelle, der diese grosse Arbeit obliegt, ist die Sektion Handelsstatistik der eidgenössischen Oberzolldirektion.

Für sämtliche 50 verflossenen Jahre liegen über diesen Warenverkehr Bilanzen vor, und alle diese Bilanzen mit einer einzigen Ausnahme, nämlich derjenigen des Kriegsjahres 1916, weisen Passivsaldi auf, die sich bewegen in den letzten Jahren vor dem Krieg zwischen 500—600 Millionen Franken jährlich, während des Krieges von — 438 Millionen Franken bis auf die Höhe des Aktivsaldos von + 70 Millionen Franken im Jahre 1916, und in der Nachkriegsperiode bis heute in den Grenzen von rund 200 Millionen Franken bis auf 962 Millionen Franken.

Für die Zahlen der Warenein- und -ausfuhr liegen somit ganz bestimmte amtlich festgestellte Beträge vor. Die Gegenüberstellung der aus der Wareneinfuhr entstehenden Verpflichtungen und der aus der Warenausfuhr entstehenden Forderungen nennt man die Handelsbilanz. Überwiegen die Forderungen, so spricht man von einer aktiven, überwiegen die Verpflichtungen, von einer passiven Handelsbilanz.

Die Gesamtumsätze, wie auch die Umsätze in den verschiedenen Warengruppen und Einzelwaren sind von wesentlicher Bedeutung für die Kenntnis vom Aufbau und Leben einer Volkswirtschaft.

Der Warenverkehr ist einer der wichtigsten Bestandteile der Zahlungsbilanz eines Landes und ist völlig abhängig von den Methoden, die von der Handelsstatistik beobachtet werden.

Mein heutiger Vortrag soll sich hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr ausschliesslich mit den Methoden der schweizerischen Handelsstatistik befassen. Die sehr interessante Entwicklung dieser Methoden in unserm Lande ist vor kurzem in einer kleinen Schrift zum 50jährigen Jubiläum der schweizerischen Handelsstatistik, herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion, dargestellt worden. Die Durchfuhr wird einen verhältnismässig nur geringen Raum am Schluss meiner Ausführungen einnehmen.

Wenn auch anerkannt werden soll, dass die Zuverlässigkeit der Handelsdaten grosse Fortschritte gemacht hat, so muss doch gesagt werden, dass infolge der verschiedenartigen wirtschaftlichen Entwicklung und namentlich auch wegen der keineswegs übereinstimmenden Ansichten über die methodischen Grundlagen in wissenschaftlichen Kreisen der Ausbau der Handelsstatistik in den verschiedenen Ländern wenig einheitlich erfolgt ist, so dass bis vor kurzem noch die bei keiner anderen Statistik derart bedeutungsvolle internationale Vergleichsmöglichkeit zum Teil eingeschränkt war. Die grosse Bedeutung der Handelsstatistik hat daher dazu geführt, dass auf den internationalen statistischen Kongressen Begriffe wie General- und Spezialhandel, Warenwerte, Verkehrsländer, Veredlungs- und Durchfuhrverkehr zur Verhandlung standen, und auch auf den Tagungen des internationalen statistischen Instituts sind diese Fragen seither stets erörtert worden. Nun hat sich der Völkerbund schon seit den ersten Jahren seines Bestehens stark mit den Fragen des Ausbaus und der Vereinheitlichung der internationalen Wirtschaftsstatistik beschäftigt. Nachdem auch die Weltwirtschaftskonferenz dem Völkerbund die Vereinheitlichung der internationalen Wirtschaftsstatistik zur Pflicht gemacht hatte, ist auf einer internationalen Konferenz am 14. Dezember 1928 eine Konvention über Wirtschaftsstatistik zum Abschluss gelangt, die für die Handelsstatistik der der Konvention beigetretenen Länder bedeutsame Fortschritte und methodische Änderungen gebracht hat. Es sei hier noch erwähnt, dass bis jetzt mit Einschluss unseres Landes 23 europäische und aussereuropäische Staaten dieser Konvention beigetreten sind. Die grösste Bedeutung der Konvention ist darin zu sehen, dass in einigen wichtigen handelsstatistischen Fragen eine Einheitlichkeit in methodischer Hinsicht erzielt wurde, so dass damit der Überblick über die Vorgänge in der Weltwirtschaft weitgehend gefördert werden dürfte.

In unserm Lande kommen als eigentliche Erhebungsorgane für das handelsstatistische Material die Zollämter in Betracht. Diese sind infolge der gesamten geschichtlichen Entwicklung und des Aufbaus der Handelsstatistik auf der Zollgesetzgebung und schliesslich der Lage ihrer Dienststellen nach die geeignetsten Aufnahmestellen für das handelsstatistische Urmaterial. In der Schweiz ist die Gesetzgebung über die Handelsstatistik in der Zollgesetzgebung verankert, welche in ihrem Grundgesetz, d. h. dem Zollgesetz vom 1. Oktober 1925, ein anerkannt gutes, modernes Instrument aufweist.

Auf Grund dieses Zollgesetzes ist die bundesrätliche Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland aufgestellt worden, zu welcher Verordnung eine Instruktion die nötigen Vollziehungsvorschriften enthält.

Die Vorschriften über die Handelsstatistik basieren somit auf der autonomen Gesetzgebung unseres Landes, namentlich auf dem Zollgesetz, und sodann auf der Internationalen Konvention über Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928. Hinsichtlich der angewendeten Methoden kann gesagt werden, dass die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung sich auf die Erhebung, Aufarbeitung und Veröffentlichung der Handelsstatistik be-

ziehen, während die Konvention die eigentlichen handelsstatistischen Elemente, wie die Ermittlung der Ware, des Wertes, der Menge, der Verkehrsländer, und die Verkehrsgruppen regelt. Hiebei soll aber gleich beigefügt werden, dass im grossen und ganzen unsere frühern handelsstatistischen Methoden den in der Konvention stipulierten Vorschriften ziemlich genau entsprochen haben.

Mit Bezug auf die Erhebungs- und Aufarbeitungsmethode ist in erster Linie daran zu erinnern, dass alle Waren, die über die Grenzen unseres Landes ein-, aus- oder durchgeführt werden, den mit der Zollabfertigung beauftragten Stellen zu melden sind, und zwar ist allgemein schriftliche Anmeldung vorgesehen mit Ausnahme des mengen- und wertmässig unbedeutenden Reisendenverkehrs, wo die Anmeldung mündlich erfolgen kann. In diesem Zusammenhang muss auch kurz auf die grundlegenden, formulartechnischen Gesichtspunkte hingewiesen werden. Für die Wahl der Formulare ist massgebend, dass sie in ihrer Zusammensetzung übersichtlich und einfach sind. Bei uns dienen die gleichen Formulare zöllnerischen und handelsstatistischen Zwecken, und es darf gesagt werden, dass bei der Formularanordnung und Rubrizierung auf die statistischen Bedürfnisse richtig Bedacht genommen worden ist.

Mit Bezug auf die zur Anmeldung verpflichteten Personen und hinsichtlich der Massregeln zur Ermittlung genauer Angaben sind namentlich zwei Gesichtspunkte zu beachten. Aus dem grossen Kreis der am Aussenhandel Beteiligten sind jene für die Anmeldung herauszugreifen, die über die Waren, ihre Eigenschaften und Bestimmungen genaue Kenntnisse besitzen, und ferner sind Massregeln zu treffen, dass die Anmeldung auch wirklich von diesen Personen vorgenommen wird und nicht Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit oder Unwissenheit der Anmelder die Zuverlässigkeit der Endergebnisse in Frage stellen. Deshalb dürfen die Deklarationen für Handelswaren bei der Ausfuhr nur vom Versender ausgestellt werden, bei allen andern Verkehrsarten von demjenigen, welcher die Waren über die Grenze bringt, oder vom Auftraggeber. Überdies kann bei der Einfuhr der Empfänger der Ware subsidiär zur Nachprüfung, Ergänzung oder Berichtigung der Deklaration angehalten werden. Auch ist die materielle Richtigkeit der Erklärung durch vorbeugende und abwehrende Massregeln nach Möglichkeit gesichert. So ist das den Zollämtern zustehende Revisionsrecht der die Grenze passierenden Waren vorgesehen, und zwar auch aus handelsstatistischen Gründen. Sodann besteht ein Verbot für die öffentlichen Transportanstalten, Waren zum Transport zu übernehmen, wenn die Deklarationspflicht nicht erfüllt ist.

Erhebungseinheiten sind alle Warensendungen im Handelsverkehr, welche die gesetzlich festgelegte Zollgrenze überschreiten.

Die handelsstatistischen Erhebungsmerkmale für jede Warensendung sind die Warengattung, die Menge und der Wert. Hier sei gleich beigefügt, dass der Wert nur für die Ein- und Ausfuhr anzugeben ist. Bei der Durchfuhr hingegen wird der Wert nicht ermittelt, da die durchgeführten Waren nicht in das eigentliche Wirtschaftsleben des Durchfuhrlandes eintreten. Ausser diesen drei wichtigsten Merkmalen ist das Ursprungs- und Verbrauchsland,

die Verkehrsart (Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr) und im Veredlungsverkehr die Veredlungsart anzugeben. Mit Bezug auf die Erhebungsmerkmale sollen nachstehend nur diejenigen Angaben besonders behandelt werden, die handelsstatistisch von Bedeutung sind. Das sind: Warenbezeichnung, Menge, Wert und Ursprungs- oder Verbrauchsland.

Die Handelsstatistik einer Volkswirtschaft kann sich nicht damit begnügen, das Gesamtergebnis des Aussenhandels nach der Verkehrsrichtung zu ermitteln, sondern sie hat den Saldo jeder im Aussenhandel umgesetzten Ware zu bestimmen. Eine sachgemässe systematische Einteilung der Waren ist daher in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, und zwar zunächst zur genauern Kenntnis der Ein- und Ausfuhr. Hiebei ist es durchaus nicht gleichgültig, in welcher Weise die einzelnen Waren zu Gruppen zusammengefasst werden. In der Schweiz ist der Zolltarif als Warenverzeichnis für handelsstatistische Zwecke übernommen worden, und zwar nicht nur wegen der historischen Entwicklung der Handelsstatistik, sondern namentlich, weil das Warenverzeichnis des Zolltarifs auch auf den Aussenhandel zugeschnitten ist und die Handelsstatistik vornehmlich den Zwecken der Zoll- und Handelspolitik dienen soll. So ist denn in der zollamtlichen Deklaration die Gattung der Ware bei der Ein- und Ausfuhr nach Nummer und Wortlaut des Gebrauchstarifs zu deklarieren. Für die Durchfuhr ist ein besonderes Warenverzeichnis aufgestellt, in dem eine Reihe von Positionen zusammengefasst ist.

Der in den handelsstatistischen Ausweisen wiedergegebene Mengenmassstab ist das Gewicht, und zwar ist in den Zolldeklarationen ausser dem Bruttogewicht auch das Nettogewicht der Waren in kg anzugeben. Statt des Nettogewichts ist für die nach der Stückzahl verzollbaren Waren, wie Tiere, Uhren und Uhrwerke, die Stückzahl und für Getränke die Zahl der Liter zu deklarieren. Nach einer Umrechnungstabelle werden dann die Stückzahlen im Gewicht dargestellt, so dass einheitliche Gesamtmengenangaben veröffentlicht werden können. Die Mengenangaben sind neben der Wertangabe als selbständiger Masstab notwendig, da bei allgemein sinkenden Warenpreisen die Wertzahlen allein ein ebenso falsches Bild der Entwicklung des Aussenhandels geben wie in Zeiten des Steigens der Preise.

Der wichtigste Masstab der Warenangabe ist der Wert, der zweifellos für die Beurteilung der gesamten Bewegung des auswärtigen Handels unerlässlich ist. Erst durch Angabe der Warenwerte können die Ergebnisse der Handelsstatistik für die Handelspolitik nutzbar gemacht werden. Für die Ermittlung der Warenwerte können zwei Methoden in Frage kommen:

1. die Schätzungsmethode und
2. die Deklarationsmethode.

In unsern autonomen handelsstatistischen Vorschriften sowie auch in der Konvention über Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928 ist die Angabe des Grenzwertes durch den Deklaranten vorgeschrieben. Der für die Grenze festgesetzte Warenwert besteht bei Einfuhrwaren aus dem Einkaufspreis der Ware am Ort der Versendung (Fakturapreis) zuzüglich der Kosten der Verpackung, der Versicherung und des Transports bis an die Grenze (cif), ohne

Einrechnung des Zollbetrages. Bei der Ausfuhr setzt sich der Wert zusammen aus dem Preise der Ware am Versendungsort zuzüglich Kosten für den Transport und die Versicherung bis zur Grenze des Ausfuhrlandes (fob). Bei der Ausfuhr sind allfällig bezahlte Ausfuhrzölle beim Wert in Anrechnung zu bringen. Der Forderung der Angaben der Grenzwerte liegt der Gedanke zugrunde, für die Handelsstatistik nur den Teil des bezahlten Warenpreises zu erfassen, der tatsächlich für die eingeführten Waren an das Ausland abgeführt oder für die ausgeführten Waren vom Ausland empfangen wird. In der Konvention ist überdies eine amtliche Überprüfung der deklarierten Werte vorgesehen. Dies geschieht bei uns durch eine besondere Amtsstelle: das Revisionsbureau (Belegkontrollstelle), dem 15 Revisoren und Revisionsbeamte zugeteilt sind. Diesem Bureau liegt ob die Entgegennahme des von den Zollstellen täglich eingehenden Materials, die Prüfung sämtlicher Belege hinsichtlich Ursprungs- oder Verbrauchsland, Wert, Zollbetrag und übrige verrechnete Gebühren sowie das Anfrage- und Berichtigungswesen. Es sei hier noch bemerkt, dass erstmals die Zollämter bei der Entgegennahme der Anmeldepapiere die Deklarationen hinsichtlich der handelsstatistischen Erfordernisse auf Grund der Begleitpapiere zu überprüfen haben. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass gemäss dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr der Versender verpflichtet ist, dem Frachtbrief diejenigen Begleitpapiere, namentlich auch die internationale Zolldeklaration, beizugeben, welche zur Erfüllung der Zoll- und Steuervorschriften erforderlich sind. Summa summarum, es ist nicht nur ein Wall, sondern es sind Wälle von Garantien geschaffen, um richtige Angaben in den Zolldeklarationen zu gewährleisten, so dass unsere handelsstatistischen Angaben als zuverlässig bezeichnet werden dürfen.

Es ist hier auch der Ort, darauf hinzuweisen, dass die handelsstatistischen Deklarationen neuerdings auch als Grundlage für die Einzahlung im Clearingverkehr dienen. Wie Ihnen bekannt, bestehen zurzeit Clearingverträge mit 8 Staaten, darunter auch mit Deutschland. Einzig im Verkehr mit diesem letzten Land gehen täglich rund 1000 Deklarationen von der Handelsstatistik an die schweizerische Clearingstelle ab, wo sie als Basis für den vom Warenimporteur zu bezahlenden Betrag dienen, aus welchen Beträgen dann die schweizerischen Warengläubiger, d. h. die Exporteure, befriedigt werden.

Die Handelsstatistik will aber nicht nur die Ein- und Ausfuhr nach Menge und Wert gesamthaft erfassen, sondern sie will den auswärtigen Handel auch länderweise darstellen. Zu diesem Behufe ist bei der Einfuhr dasjenige Land anzugeben, in dem die Ware, in der Beschaffenheit, in der sie eingeführt wird, erzeugt worden ist (Ursprungsland), bei der Ausfuhr dasjenige Land, für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist (Verbrauchsland). Wenn sodann für die Schweiz bestimmte Waren in einem andern als dem Ursprungsland veredelt worden sind, so gilt das Land der letzten Veredlung für die statistische Anschreibung als Erzeugungsland.

Für die Schweiz ist in erster Linie der Gesichtspunkt massgebend, dass die Handelsstatistik Unterlagen für den Abschluss von Handelsverträgen mit fremden Staaten liefern soll. Für solche Verhandlungen kommt es aber in

erster Linie darauf an, die gegenseitige Abhängigkeit festzustellen. Zu diesem Zweck müssen wir wissen, in welchen Volkswirtschaften die Güter, die wir einführen, erzeugt werden. Denn diejenigen Länder, die bei uns in grossem Umfang Erzeugnisse ihrer Wirtschaft absetzen, werden auf der andern Seite auch bereit sein, uns für die Abnahme unserer Waren, das sind in erster Linie Industrieprodukte, Konzessionen zu machen. Die Aufteilung unseres Handelsverkehrs nach Ländern wird aber ihren Zweck um so besser erreichen können, je genauer die Angaben bei der Anmeldung gemacht werden. Es sei noch hervorgehoben, dass zurzeit 68 Ländergebiete unterschieden werden.

Auch die Frage der Verkehrsgruppen ist durch die Internationale Konvention genau geregelt. Unser Land hat sich zu dem einfachsten System entschieden, das nach der Konvention möglich ist, nämlich der Darstellung des Spezialhandels als einziger Verkehrsgruppe. Die Spezialeinfuhr umfasst nach der Konvention alle für den einheimischen Verbrauch des statistischen Erhebungsgebiets angemeldeten Waren, ferner alle unter den üblichen Bedingungen des Veredlungs- und Reparaturverkehrs zur Verarbeitung, Reparatur- oder ergänzenden Bearbeitung angemeldeten Waren. Die Spezialausfuhr umfasst jede Ausfuhr von im statistischen Erhebungsgebiet erzeugten oder nationalisierten Waren.

Es sei nochmals hervorgehoben, dass nur Handelswaren im Spezialhandel angeschrieben werden. Demgemäss wird eine Reihe von Waren nicht in den Spezialhandel aufgenommen. Hieher gehören: Heiratsgut, Umzugsgut, Reisegepäck, Erbschaftsgut, Mustergegenstände, Ausstellungsgut, Fahrzeuge, die als Beförderungsmittel ein- und ausgehen, Verpackungsmittel, Gesandtschaftsgut etc.

Zur Methode unserer Handelsstatistik gehören auch die Erhebung und die Aufarbeitung durch die Sektion Handelsstatistik der Oberzolldirektion und die Veröffentlichung der handelsstatistischen Ergebnisse. Die statistischen Deklarationen und die für gewisse Verkehrsarten erforderlichen Zusammenstellungen der Zollämter werden, wie schon früher bemerkt, bei der Sektion Handelsstatistik der Oberzolldirektion einer Nachprüfung unterzogen und dann im zentralisierten Verfahren nach dem Powers-System aufgearbeitet. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten in monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Zusammenstellungen. In erster Linie für den Bedarf des Handelsstandes sind die monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel der Schweiz bestimmt. Sie enthalten die Ein- und Ausfuhr des Spezialhandels für jede Nummer des schweizerischen Zolltarifs nach Menge und Wert und unter Beifügung der Ursprungs- und Verbrauchsländer. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammengefasst in Übersichten nach den Haupt- und Unterabschnitten des Zolltarifs und sind auch monatsweise ausgeschieden nach Ländern. Auch der Veredlungs- und Reparaturverkehr ist monatsweise zusammengestellt und für einzelne wichtigere Tarifpositionen besonders dargestellt. Ebenso ist der Verkehr in Goldbarren, Gold- und Silbermünzen in einer besondern Übersicht ausgewiesen. Vierteljährlich erscheint als Anhang zu den monatlichen Nachweisen eine positionsweise Übersicht nach Positions-

totalen und eine vierteljährliche Übersicht nach Ländern. Eine ausführliche Zusammenstellung der Jahresergebnisse des auswärtigen Handels erscheint sodann jährlich im Jahrband des auswärtigen Handels der Schweiz. In diesem Jahrband werden die Ein- und Ausfuhr für jede einzelne statistische Nummer nach Menge und Wert gebracht unter Herbeiziehung des letzten Vergleichsjahres. Die Jahrbände enthalten ferner Länderübersichten sowie Übersichten über die Durchfuhr, den Veredlungsverkehr, den Grenzverkehr und die Zollerträge.

Es soll hier nun noch kurz auf einige besondere Verkehrsarten eingetreten werden, deren statistische Erfassung durch die Vorschriften der Konvention gegenüber unserer frühern Methode eine Abänderung erfahren haben, was z. B. für den Veredlungsverkehr der Fall ist. Dieser Verkehr gestattet einer Volkswirtschaft, trotz hoher Zölle durch zollfreie Zulassung fremder Waren erheblichen Arbeitsverdienst an sich zu ziehen. In diesem Falle heisst der Veredlungsverkehr aktiv, weil das Ausland dafür dem Inland den Veredlungslohn zu entrichten hat. Die Veredlung inländischer Waren im Ausland wird als passiver Veredlungsverkehr bezeichnet. Die zur Veredlung oder Ausbesserung ein- und ausgeführten Waren müssen statistisch genau wie die zum Verbrauch ein- und ausgeführten Waren behandelt werden. Es ist somit z. B. im aktiven Veredlungsverkehr, bei der Einfuhr Menge und Wert der zur Veredlung eingeführten ausländischen Waren, bei der Wiederausfuhr Menge und Wert des im Veredlungsverkehr hergestellten Erzeugnisses anzumelden. In den Wertangaben ist einerseits der Kaufpreis der zur Veredlung bezogenen Ware und anderseits der Verkaufspreis der im Veredlungsverkehr erzeugten Exportware zu deklarieren. In unsern 4 Nachbarländern wird der Veredlungsverkehr seit langem nach dieser Methode statistisch angeschrieben. Über die Bedeutung dieses Verkehrs bestehen vielfach unrichtige Vorstellungen, weshalb die Totalwertziffern für das Jahr 1933 hier genannt seien. Die Einfuhr im Veredlungs- und Reparaturverkehr belief sich 1933 auf 80 Millionen Franken, die Ausfuhr auf 98,5 Millionen Franken. Es ergab sich somit in dieser Verkehrsart ein Aktivsaldo von 18,5 Millionen Franken. Dieser Verkehr ist aber in den ausgewiesenen Handelsbilanzen der Jahre 1933/34 bereits mitenthalten. Der in den aufgestellten Zahlungsbilanzen bisher figurierende Posten Veredlungsverkehr muss daher künftig in Wegfall kommen.

Auch über den Postpaketverkehr der Ein- und Ausfuhr begegnet man hinsichtlich der handelsstatistischen Erfassung häufig unzutreffenden Ansichten. Die Postsendungen müssen bei der Ein- und Ausfuhr von Zolldeklarationen des Versenders begleitet sein, die auch die handelsstatistischen Angaben enthalten. Es bestehen für diesen Verkehr mutatis mutandis genau dieselben handelsstatistischen Vorschriften wie für den Bahnverkehr, und das zollamtliche Revisionsrecht ist auch hier vorgesehen. Auch die Zollabfertigung wird in gleicher Weise vorgenommen wie beim übrigen Verkehr. Wir haben die wirtschaftliche Bedeutung dieses Verkehrs — allerdings schon vor einigen Jahren — zahlenmässig feststellen lassen und sind damals für den Posteinfuhrverkehr zu einer Gesamteinfuhrwertsumme von 80 Millionen Franken im Jahr gelangt. Wie ersichtlich, kommt diesem Verkehr eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Der

gesamte Postverkehr sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr ist in den Ziffern der Handelsbilanz inbegriffen.

Es bedarf eigentlich keiner Frage, dass neben dem Warenverkehr auch der Edelmetallverkehr (Gold und Silber) von der Handelsstatistik zu ermitteln ist. Die Edelmetalle in ungemünztem Zustand sind Ware im weitern Sinne und gehören also schon an sich in die Handelsstatistik. Ungemünzte Edelmetalle, gemünzte fremde Metalle und gemünzte einheimische Metalle sind dann die Gegenbewegung zur Warenbewegung.

Nach den Vorschriften der Internationalen Konvention über Wirtschaftsstatistik muss das unbearbeitete Gold ausgewiesen werden als Barrengold, wie es für Banktransaktionen Verwendung findet, und als anderes Barrengold, wobei das Barrengold für Banktransaktionen wie Zahlungs-, Notendeckungs- und Umlaufsgold, dem Verwendungszweck entsprechend, im Spezialhandel und in der Handelsbilanz nicht enthalten ist. Unsere gesamthaften und länderweisen Monats-, Quartals- und Jahresübersichten enthalten somit, und zwar vom Jahre 1931 an, den reinen Warenverkehr ohne Barrengold für Banktransaktionen. Hingegen sind die für Industrie und Gewerbe eingeführten Goldbarren im Spezialhandel und in der Handelsbilanz enthalten. Da den Goldmünzen im internationalen Kredit- und Zahlungsverkehr die gleichen Funktionen zufallen wie dem Barrengold für Banktransaktionen, so werden sie in den Spezialhandel und die Handelsbilanz nicht aufgenommen. Um einen Begriff zu erhalten über die Bedeutung der Ein- und Ausfuhr von Goldbarren für Banktransaktionen seien hier die Ein- und Ausfuhrwerte der 3 letzten Jahre erwähnt: Einfuhr 1932—1934: 773 Millionen, 593 Millionen und 282 Millionen Franken; Ausfuhr 1932—1934: 74 Millionen, 912 Millionen und 407 Millionen Franken. Es sei bemerkt, dass in jedem einzelnen Verzollungsfall der Importeur oder Exporteur darüber befragt wird, ob es sich dabei um Bankgold oder Industriegold handelt. Die weitern wirtschaftlichen Ausführungen über diesen Verkehr fallen unter das Kapitel Bankverkehr.

Im Warenverkehr gibt es auch sogenannte unsichtbare Posten. Es handelt sich dabei um der Kontrolle entzogene Sendungen. Die Gesamtheit dieser Ein- und Ausgänge figuriert in der Zahlungsbilanz gewöhnlich unter der Bezeichnung unkontrollierter Warenverkehr. Die im Wege des unsichtbaren Exports aus- und einwandernden Waren sind der Grenzkontrolle und der handelsstatistischen Erfassung entzogen. Ich möchte die Ziffern für diesen unkontrollierten Warenverkehr, die aus der Aufstellung der Zahlungsbilanz von 1928 stammen, lieber gar nicht nennen, da sie mir für heutige Verhältnisse vollkommen unwahrscheinlich vorkommen. Der früher beträchtliche Umfang dieses Verkehrs mag seine Begründung in der steten Zunahme des Reiseverkehrs gefunden haben. Zum andern mag die Zunahme des unkontrollierten Warenverkehrs in der durch den Automobilverkehr bedingten Umwälzung der Transportverhältnisse beruht haben. Es ist aber zu erwägen, dass in den letzten Jahren die Zölle fast in allen Ländern wesentlich erhöht worden sind, womit der Anreiz zum Schmuggel allerdings auch gewachsen ist. Daneben haben aber auch alle Staaten die Bewachungsorgane verstärkt. Seit Beginn der Krise ist

aber angesichts der Wirtschaftslage der Reisendenverkehr stark zurückgegangen. Namentlich die Luxushotels haben die grössten Einbussen zu verzeichnen, deren Gäste etwa noch Einkäufe von Golduhren, Bijouterie, Stickereien, Roben etc. getätigt haben, die im unkontrollierten Warenverkehr den Weg ins Ausland gefunden haben mögen. Ohne dass man sich auf gewisse Untersuchungen stützen kann, die anzustellen die mir eingeräumte Zeit nicht ausreichte, wage ich es nicht, hier einen Betrag einzusetzen, da solche Ziffern nur auf blossen Mutmassungen basieren würden.

In der Ertragsrechnung der schweizerischen Aussenwirtschaft für das Jahr 1928, die veröffentlicht ist im Berichte des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, figuriert im Haben ein Posten über den Verkehr mit elektrischer Energie. Es handelt sich dabei um die Ausfuhr von elektrischer Kraft unserer Elektrizitätswirtschaft. Es sei hier zum vornherein festgestellt, dass es sich dabei nicht um einen Warenartikel von der Art der in unsern handelsstatistischen Ausweisen figurierenden Waren handelt, zumal die Menge nicht in gleicher Weise gemessen werden kann wie bei den Waren des Zolltarifs. Sie muss aber hier erwähnt werden, weil die elektrische Energie rechtlich als Ware behandelt wird.

In unserm Lande hat sich die elektrische Krafterzeugung schon seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts stark entwickelt. Der schmelzende Schnee im Hochgebirge liefert im Sommer reichliches Wasser, und die zahlreichen Seen bilden für die Wasserwirtschaft willkommene Sammelbecken.

Die Ausfuhr von elektrischer Energie hat sich in den Jahren 1920—1928 von 377 Millionen kWh auf 1034 Millionen kWh gesteigert, ging dann später etwas zurück und hat im Jahre 1934 den Rekordstand von 1186 Millionen kWh erreicht. Die Einnahmen aus diesem Export bewegten sich von 6,3 Millionen Franken im Jahr 1920 bis auf 21,1 Millionen Franken im Jahre 1928 und erreichten im Jahr 1933 18 Millionen Franken und im Jahr 1934 19,7 Millionen Franken.

Betreffend die Durchfuhr enthalten die Vorschriften der internationalen Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik die Bestimmung, dass in der Spezialein- und -ausfuhr keinerlei Durchfuhr inbegriffen sein darf.

Die unmittelbare Durchfuhr umfasst alle Waren, die durch das statistische Erhebungsgebiet lediglich zum Zwecke der Beförderung durchgeführt werden, ohne zur freien Verfügung der Importeure gestellt oder eingelagert zu werden.

In der Übersicht der mittelbaren Durchfuhr werden alle Waren erfasst, die vom Ausland kommen und in öffentlichen oder privaten Zollagern der Schweiz eingelagert worden sind und später von da wieder ausgeführt werden, ohne eine Verarbeitung oder Reparatur erfahren zu haben.

Für den Transit ist ein vereinfachtes statistisches Warenverzeichnis aufgestellt. Die Menge wird nach Bruttogewicht und eventuell Stückzahl ausgewiesen.

In der Vorkriegszeit hatte sich die direkte Warendurchfuhr der Schweiz allmählich bis auf 15,3 Millionen Doppelzentner im Jahre 1913 gehoben, und es

entfielen davon nahezu vier Fünftel auf den Gotthard und den Simplon und etwa ein Zwölftel auf den Arlberg. Durch den Krieg mit seinem fast hermetischen Abschluss der Schweiz ist der gesamte Transit durch unser Land unterbrochen worden. Er hat in den Jahren 1916 und 1917 nur noch 1,3 Millionen Doppelzentner erreicht.

Mit Ende des Krieges hat sich die Durchfuhr wieder gehoben, und im Jahre 1924 mit 29,5 Millionen Doppelzentnern einen Höhepunkt erreicht, der dann in den Jahren 1927—1930 mit 32,1, 35,3, 38,2 und 35,6 Millionen Doppelzentnern noch gewaltig überschritten wurde. Seit dem Jahre 1931 ist aber der direkte Transit wieder stark zurückgegangen und verzeigt im Jahr 1933 nur noch 19,8 Millionen Doppelzentner.

Wie ist diese enorme Steigerung des Transits zustande gekommen? Den Hauptbeitrag zu diesem Anschwellen der Durchfuhr hat der Verkehr deutscher Reparationskohle nach Italien geliefert. Seit Oktober 1924 sind aber diese starken Kohlenlieferungen infolge des Londoner Dawes-Abkommens dem Landweg durch die Schweiz entfremdet und auf den Seeweg nach Genua übergeleitet worden. Immerhin ist dieser Ausfall durch die starke Durchfuhr von Eisen, von Düngmitteln und von Holz etwas kompensiert worden.

Die Gesamtdurchfuhrmenge hat den Rekordstand im Jahre 1929 mit 38,2 Millionen Doppelzentnern erreicht. Sie ist inzwischen Jahr für Jahr zurückgegangen und verzeigt im Jahre 1933 noch etwas über die Hälfte dieses Maximums mit 19,7 Millionen Doppelzentnern. Nach den hauptsächlichsten Verkehrsrichtungen gruppiert entfallen im Jahr 1929 vom ganzen Transportvolumen des Durchfuhrverkehrs

auf den Gotthard-Simplonverkehr	87 %
auf den Arlbergverkehr	5,7 %
und auf die übrigen Verkehrsrichtungen	7,3 %

Analysieren wir die Transportleistungen im direkten Transit für das Jahr 1933, das nur die Hälfte des Transitvolumens von 1929 aufweist, so ergeben sich folgende Ziffern:

Gotthard-Simplonverkehr	86,8 %
Arlbergverkehr	5,6 %
und übrige Verkehrsrichtungen	7,6 %

Es ergibt sich somit, dass trotz des gewaltigen Rückgangs des Transportvolumens die Transportleistungen in den Verkehrsrichtungen prozentual fast genau gleich geblieben sind.

Was die Waren anbetrifft, die in der Durchfuhr unser Land durchquert haben, so waren, nach den Verkehrsrichtungen aufgeteilt, im Jahr 1929 im Gotthard-Simplonverkehr, Nord-Südrichtung namentlich folgende Warengattungen vertreten: Kohlen, Metalle, namentlich Eisen, Maschinen, Düngstoffe und Chemikalien, in der Süd-Nordrichtung: Früchte und Gemüse, Sämereien und Pflanzen. Im Arlbergverkehr überwiegen in der Ost-Westrichtung Holz und Faserstoffe zur Papierfabrikation weitaus in den Mengen der durchgeführten Gegenstände. Auch im Jahr 1933 ist dieser Warentransit mit Bezug

auf die hauptsächlichsten Warentransporte sich ungefähr gleich geblieben. Auch hier wieder eine überraschende Konkordanz, die mit wenigen Warenarten den Exportüberschuss der in Frage stehenden Länder charakterisiert.

Welche Bedeutung hat nun dieser internationale Transit für die Handelsbilanz?

Der Transitverdienst ist von den verschiedenen Stellen, die eine Ertragsrechnung der schweizerischen Aussenwirtschaft aufgestellt haben, verschieden eingeschätzt worden. In der letzten Ertragsrechnung vom Jahre 1928 figuriert er mit einem Posten von 30 Millionen Franken. Wenn man in Erwägung zieht, dass das Transitvolumen um die Hälfte zurückgegangen ist und die Transittaxen der Hauptelemente dieses Verkehrs, wie Kohlen, Eisen, Holz, Düngstoffe, aus Konkurrenzgründen stark beschnitten worden sind, so dürfte für die Jahre 1933/34 mit einem Posten, der unter der Hälfte des Betrages von 30 Millionen Franken bleibt, gerechnet werden.

Dabei muss aber immerhin in Anschlag gebracht werden, dass die Transportleistung durch eigene elektrische Kraft und nicht mittelst fremder Kohlen erreicht worden ist.

Wenn man davon absieht, dass das wichtige Problem der Bezugs- und Absatzländer noch nicht ganz abgeklärt ist und zurzeit vom statistischen Expertenkomitee des Völkerbundes anhand von Erhebungen der einzelnen Länder geprüft wird, so kann man sagen, dass die nun von 23 Staaten, worunter die meisten Grosshandelsstaaten, angenommene Konvention über Wirtschaftsstatistik in den wichtigsten Punkten zum Abschluss gekommen ist. Die Weiterentwicklung beruht im wesentlichen auf der Verfeinerung der Methoden für die Werterfassung mit dem Ziele, zu denjenigen Werten zu gelangen, die den tatsächlich vom Ausland oder Inland gezahlten Preisen entsprechen. Dazu gehört aber auch, dass die mit der Durchführung der Anmeldung beauftragten Organe des Handels und der Industrie von der Bedeutung einer zuverlässigen Handelsstatistik durchdrungen sind und sich darüber Rechenschaft geben, dass es sich dabei um wirtschaftliche Notwendigkeiten handelt, die ihnen selber wieder in mannigfacher Weise zugute kommen.

Zuverlässige Handelszahlen sind ein unentbehrliches Rüstzeug für Handelsvertragsverhandlungen. Um zu brauchbaren Ergebnissen zu gelangen, bedarf die Handelsstatistik, wie kaum eine andere Statistik, der fortgesetzten Mitwirkung der am Aussenhandel interessierten Kreise, so dass Handel und Industrie die Verantwortung für die so wichtigen Handelszahlen mittragen. Da die Vorteile einer guten Handelsstatistik aber in Form einer wirksamen Handelspolitik den Beteiligten zugute kommen, so liegt es in deren eigenstem Interesse, auch die vorgeschriebenen Verpflichtungen der richtigen Warenanmeldung auf sich zu nehmen.